



Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds
„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (ESF)
Förderaufruf
des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg
zum Thema
„Regionalbüros für berufliche Fortbildung“

- Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ist für den ESF (2007 bis 2013) zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Ziffer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.
- Das Wirtschaftsministerium ist in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF (2007 bis 2013) verantwortlich. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg, der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg sowie der Regelungen der Europäischen Union zur Durchführung des ESF (2007 bis 2013), insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 1081/2006, Nr. 1083/2006 und Nr. 1828/2006.

Das Wirtschaftsministerium möchte die Qualität der beruflichen Weiterbildung verbessern und insbesondere die Weiterbildungsbeteiligung erhöhen. Deshalb unterstützt es die Tätigkeit der **Regionalbüros für berufliche Fortbildung als standardisiertes Projekt** nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der beruflichen Weiterbildung kommt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels eine hohe Bedeutung zu. Mit diesem Förderaufruf verfolgt das Wirtschaftsministerium zwei Ziele:

- A) die Qualität beruflicher Weiterbildung zu verbessern sowie
- B) die Beteiligung an beruflicher Weiterbildung zu erhöhen.

Zu A.) Qualität beruflicher Weiterbildung verbessern

Vor dem Hintergrund der hohen und vielfältigen Anforderungen an den Weiterbildungsmarkt ist es wichtig, die Strukturen beruflicher Weiterbildung in Baden-Württemberg, insbesondere bei den Weiterbildungsträgern, nachhaltig zu verbessern, z. B. indem Träger angehalten werden, sich bei der Ausgestaltung von Maßnahmen verstärkt auch an die Bedarfe von unterrepräsentierten Zielgruppen auszurichten. Hier können die Regionalbüros für berufliche Fortbildung einen wesentlichen Beitrag leisten.

Im Operationellen Programm für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode erreicht werden sollen. Inwieweit der einzelne Antrag dazu beiträgt, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren gemessen. Der Outputindikator quantifiziert und misst, was am Ende der Maßnahme stehen soll, der Ergebnisindikator gibt darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird.

Dies entspricht dem spezifischen **Ziel A 1.2** des Operationellen Programms für Baden-Württemberg: „Erhöhung der Qualität der Weiterbildung“.

Die Zielerreichung wird mit folgendem Outputindikator gemessen: „Zahl der durch die Maßnahmen erreichten Weiterbildungsträger“.

Als **Output** sollen **840 Weiterbildungsträger** durch gezielte Maßnahmen seitens der 13 Regionalbüros in dem Zeitraum von 2011 bis 2013 erreicht werden. Der auf das jeweilige Regionalbüro entfallende Anteil kann der tabellarischen Übersicht unter Punkt 3, Antragsberechtigte, entnommen werden. Im Antrag sind Angaben zum Outputindikator zwingend notwendig. Im Falle einer

Bewilligung wird die Zielerreichung des Projekts anhand des erreichten Outputs gemessen.

Als Ergebnisindikator gilt hier die Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildungsangebote bei den unterstützten Trägern der beruflichen Weiterbildung.

Zielgruppen sind die Träger der beruflichen Weiterbildung und deren Verbände sowie Personal- und Bildungsverantwortliche aus Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten.

Zu B.) Beteiligung an beruflicher Weiterbildung erhöhen

Eine Erhöhung der Beteiligung an der beruflichen Weiterbildung ist angesichts der wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen unabdingbar. Um die Teilnahmequote unter den 19- bis 64-jährigen Erwerbstätigen an der beruflichen Weiterbildung in Form von Lehrgängen und Kursen in Baden-Württemberg zu erhöhen, soll insbesondere durch Informationsmaßnahmen für das lebenslange Lernen geworben und noch mehr Transparenz hergestellt werden. Durch eine stärkere Sensibilisierung für die Weiterbildung kann die Beteiligung an beruflicher Weiterbildung erhöht werden. Hier setzt die Arbeit der Regionalbüros für berufliche Fortbildung mit vielfältigen Maßnahmen an.

Dies entspricht dem spezifischen **Ziel A 1.1** des Operationellen Programms für Baden-Württemberg: „Erhöhung der Anpassungsfähigkeit durch Erhöhung der Beteiligung an beruflicher Weiterbildung“.

Die Zielerreichung wird mit folgendem Outputindikator gemessen: „Zahl der durch die Maßnahmen erreichten 19-64-Jährigen“

Als **Output** sollen **230.000** 19- bis 64-jährige in Baden Württemberg beschäftigte oder wohnhafte Personen von den vorgesehenen dreizehn Regionalbüros durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in dem Zeitraum von 2011 bis 2013 erreicht werden. Der auf das jeweilige Regionalbüro entfallende Anteil kann der tabellarischen Übersicht unter Punkt 3, Antragsberechtigte, entnommen werden. Im Antrag sind Angaben zum Outputindikator zwingend

notwendig. Im Falle einer Bewilligung wird die Zielerreichung des Projekts anhand des erreichten Outputs gemessen.

Ergebnisindikator ist hier die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung der 19- bis 64-Jährigen in Baden-Württemberg.

Zielgruppen sind die 19- bis 64-Jährigen in Baden-Württemberg, wobei in der beruflichen Weiterbildung Unterrepräsentierte wie z. B. Frauen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Un- und Angelernte zu berücksichtigen sind.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern bildet eines der Leitziele der Gemeinschaftspolitik und ist als Querschnittsziel bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung und Umsetzung der Vorhaben sollen deshalb innerhalb der genannten Zielgruppe die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

2. Wesentliche Inhalte, die im Antrag berücksichtigt werden müssen

Die Regionalbüros für berufliche Fortbildung unterstützen die Arbeit der landesweit 34 Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung und nehmen **insbesondere folgende Aufgaben** wahr:

- Organisation und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Veranstaltungen für die Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung (z. B. Konzeption und Durchführung von Bildungsmessen, Berufsbildungstagen).
- Schaffung eines weiterbildungsfreundlichen Klimas, insbesondere durch Werbung für berufliche Weiterbildung und lebenslanges Lernen vor Ort sowie neutrale, d.h. trägerunabhängige und trägerübergreifende Information der Öffentlichkeit über Angebote und Aktivitäten der beruflichen Weiterbildung.
- Unterstützung von regionalen Initiativen und Netzwerken mit Bezug zum lebenslangen Lernen.
- Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.
- Know-how -Transfer in Weiterbildungseinrichtungen, z. B. durch trägerübergreifende Schulungen für Träger beruflicher Weiterbildung bzw. deren Mitarbeiter/innen.

- Verbesserung der Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt vor dem Hintergrund der Trägervielfalt.
- Unterstützung der Qualitätssicherung im Bereich der beruflichen Weiterbildung.
- Optional: Trägerneutrale und trägerübergreifende Erst- bzw. Lotsenberatung von 19- bis 64-Jährigen in Baden-Württemberg, insbesondere Unterrepräsentierte wie z. B. Frauen, ältere Arbeitnehmer sowie Un- und Angelernte (für diese Option sind ca. 20% der personellen Kapazitäten vorstellbar).

Die Leiterinnen oder Leiter der Regionalbüros für berufliche Fortbildung müssen für ihre Aufgabe qualifiziert sein und sollen über Genderkompetenz verfügen.

Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Koordinierung unter Beteiligung des Wirtschaftsministeriums statt.

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am **01.01.2011** und endet spätestens zum **31.12.2013**.

Der Antrag muss im Rahmen der **Projektbeschreibung** die Region benennen und ein Konzept enthalten, in dem das geplante Vorgehen beschrieben wird. Daraus muss hervorgehen, **wie die** dem Regionalbüro vorgegebenen beiden **Outputindikatoren erreicht werden sollen**.

Ferner muss im Antrag folgendes dargestellt werden:

- Voraussichtliche Art und Anzahl von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Regionalbüros zur Schaffung eines weiterbildungsfreundlichen Klimas und lebenslangen Lernens vor Ort.
- Voraussichtliche Art und Anzahl von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Regionalbüros, mit denen vor Ort die Motivation zur Teilnahme an beruflicher Weiterbildung gesteigert werden soll.
- Die beabsichtigte Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung.
- Mögliche Aktivitäten der Regionalbüros, mit denen die Arbeit der örtlichen Arbeitsgemeinschaften für berufliche Fortbildung unterstützt werden können.
- Auswahl und geschätzte Anzahl der durch die Maßnahmen zu erreichenden Träger der beruflichen Weiterbildung (bitte hier die Mindestzahlen beachten).

- Konkretisierung des Know-how -Transfer, z.B. ungefähre Art und Anzahl von trägerübergreifenden Schulungen für Weiterbildungseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anzahl der durch die Maßnahmen zu erreichenden Personal- und Bildungsverantwortlichen aus Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten.
- Wie ggf. regionale Initiativen und Netzwerke mit Bezug zum lebenslangen Lernen unterstützt werden könnten.
- Maßnahmen zur Unterstützung der Qualitätssicherung in der beruflichen Weiterbildung
- Falls die optionale trägerneutrale und -übergreifende Erst- bzw. Lotsenberatung genutzt werden soll, bitte dazu eine konkrete Konzeption darstellen.

Als **ergänzende Anlage** zum Antragsvordruck ist für die Projektlaufzeit von 2011 bis 2013 eine Konzeption möglicher Aktivitäten nach Jahren gegliedert vorzulegen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Antragsteller müssen in der Region, für die eine Förderung beantragt wird, präsent sein (Sitz in der Region oder gleichwertige Verankerung. Die gleichwertige Verankerung ist in einer zusätzlichen Anlage zum Antrag darzulegen).

Neutralität

Der Antragsteller verpflichtet sich im Falle einer Bewilligung als Träger des Regionalbüros für berufliche Fortbildung dieses in jeder Hinsicht neutral zu führen und nicht für eigene Zwecke einzusetzen. So werden insbesondere

- das Arbeitsprogramm des Regionalbüros für berufliche Fortbildung einschließlich sämtlicher Veranstaltungen mit den Argen-Vorsitzenden im Einzugsbereich abgestimmt. Das Regionalbüro für berufliche Fortbildung hat engen Kontakt zu den betroffenen Argen-Vorsitzenden zu halten und regelmäßig in den Mitgliedsversammlungen der Argen über seine Arbeit zu berichten. Über die konkrete Umsetzung von Maßnahmen bzw. Aktivitäten entscheiden im Zweifel die jeweiligen Vorsitzenden der Argen.
- Türschilder, Visitenkarten und Briefköpfe des Regionalbüros für berufliche Fortbildung nach Vorgaben des Wirtschaftsministeriums neutral gestaltet;

Für jede **Region** ist höchstens **ein** Regionalbüro für berufliche Fortbildung vorgesehen. Die insgesamt 13 Regionalbüros sollen, wie in der untenstehenden tabellarischen Übersicht dargestellt, eingerichtet werden, wobei ein Regionalbüro i. d. R. mehrere Arbeitsgemeinschaften (Argen) betreut.



Region	Argen	Landkreise / Stadtkreise	Outputindikatoren	
			A.) zu erreichende Weiterbildungs- träger	B.) zu erreichende 19- bis 64- Jährige
Region I:	Arge Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Schwäbisch Hall	Landkreise Heilbronn, Hohenlohe, Main-Tauber, Schwäbisch Hall, Stadtkreis Heilbronn	73	18.900
Region II:	Arge Ludwigsburg, Rems-Murr, Stuttgart	Landkreise Ludwigsburg, Rems-Murr, Böblingen, Stadtkreis Stuttgart	97	40.600
Region III:	Arge Esslingen, Göppingen	Landkreise Esslingen und Göppingen	42	16.500
Region IV:	Arge Ostwürttemberg	Landkreise Heidenheim und Ostalbkreis	35	9.700
Region V:	Arge Biberach, Ulm	Landkreise Biberach, Alb-Donau, Stadtkreis Ulm	44	10.900
Region VI:	Arge Reutlingen / Tübingen, Zollernalb	Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalb	57	14.900

Region VII:	Arge Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen	Landkreise Sigmaringen, Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg	104	19.000
Region VIII:	Arge Heidelberg, Mannheim, Neckar-Odenwald, Sinsheim	Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	70	24.300
Region IX:	Arge Baden-Baden / Rastatt, Karlsruhe	Landkreise Rastatt und Karlsruhe, Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe	70	21.500
Region X:	Arge Calw, Mühlacker, Pforzheim	Landkreise Calw und Enzkreis, Stadtkreis Pforzheim	36	10.300
Region XI:	Arge Freudenstadt-Horb, Ortenau	Landkreise Freudenstadt und Ortenaukreis	47	11.600
Region XII:	Arge Schwarzwald-Baar-Heuberg	Landkreise Schwarzwald-Baar-Heuberg, Rottweil, Tuttlingen	65	10.600
Region XIII:	Arge Emmendingen, Freiburg Breisgau Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut	Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut und Stadtkreis Freiburg	104	21.200
Alle Regionen insgesamt:			840	230.000

Pro beantragter **Region** ist ein **separater Antrag** zu stellen.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),

- wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
- wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr

als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;

- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme muss den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg sowie den haushaltsrechtlichen und den sonstigen einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprechen. Diese finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.
- Der Antragsteller erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere die Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden.
- Zuwendungsempfänger und Teilnehmende sind verpflichtet, bis mindestens 31.12.2023 an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.
- Es müssen die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) gegeben sein, um die Anbindung an das L-Bank-System ifh2@ zu gewährleisten.
- Im Falle einer Bewilligung müssen detaillierte statistische Daten zu den Projektbeteiligten im Teilnehmendenstammblatt bzw. Unternehmensstammblatt über das L-Bank-System ifh2@ abgegeben werden. Welches Stammblatt abzugeben ist, hängt vom Output-Indikator ab:

Wird der Outputindikator Ihres Projekts über die Zahl der erreichten Unternehmen definiert, sind Unternehmensstammbblätter abzugeben, dies gilt für Ziel A.) des Aufrufs.

Wird der Outputindikator Ihres Projekts über die erreichten Personen definiert, sind Teilnehmendenstammbblätter abzugeben, dies gilt für Ziel B.) des Aufrufs.

Sowohl für Unternehmensstammbblätter als auch für Teilnehmendenstammbblätter gibt es eine ausführliche Fassung, die in der Regel zu verwenden ist.

Daneben gibt es Bagatellstammbblätter, hier sind nur wenige Angaben zu den Projektbeteiligten erforderlich. Bagatellmaßnahmen sind Informationsveranstaltungen bis zu einer Dauer von i. d. R. maximal zwei Tagen. (bspw. Messen) und Kurzberatungen bzw. Kurzkontakte bis zu einer Dauer von i. d. R. maximal vier Stunden, bei denen eine Abfrage von ausführlicheren Informationen unverhältnismäßig wäre. Spezielle Infokampagnen in Zeitungen und Zeitschriften, z.B. Sonderveröffent-

lichungen in Zusammenhang mit Telefonaktionen, können mit maximal 3,1% der Auflage als Bagatellteilnehmende und Output gemeldet werden.

Gezählt werden nur die Neueintritte. Jeder Weiterbildungsträger (Outputindikator zu Ziel A) und jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin (Outputindikator zu Ziel B) darf nur einmal im Projekt gezählt werden, unabhängig davon an wie viel Maßnahmen eine Beteiligung im Projekt erfolgt.

Insgesamt kann der Output nur so hoch sein wie die Gesamtzahl der über die Stammbblätter gemeldeten Teilnehmenden bzw. Unternehmen. Die Stammbblattangaben müssen beide Outputindikatoren abdecken.

- Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Zuschussfähige Aufwendungen im Projekt sind - entsprechend der Gliederung des Kostenplans zum Antrag:

1. Aufwendungen für Personal, Reisen und Fortbildung

1.1. Personalaufwendungen

A) Internes Personal

A.1. Leitung: Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für die Person, die direkt und unmittelbar die unter Punkt 2 „wesentliche Inhalte“ beschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Es kann sich um fest bzw. befristet angestelltes Personal in Vollzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Die Geschäftsführung (Leitung) des Regionalbüros für berufliche Fortbildung ist mit einer Vollzeitkraft zu besetzen. Eine Teilung der Stelle auf zwei oder mehr Personen ist aufgrund der besonderen Aufgabenstruktur ausgeschlossen. Die Stelle ist stets öffentlich auszuschreiben und darf einer Einstufung bis höchstens E 12 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entsprechen.

Assistenz: Zuschussfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile für die Personen, die mit den auf das Regionalbüro bezogenen anteiligen Verwaltungsaufgaben beim Träger betraut sind. Es kann sich um fest bzw. befristet angestelltes Personal in Vollzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen handeln, die für das

Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Personalausgaben dafür sind insgesamt bis zu einem Beschäftigungsumfang von 20 % einer Vollzeitstelle entsprechend einer Einstufung von höchstens E 8 nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuschussfähig.

B) externes Personal z. B. Referenten oder Praktikanten für geplante Veranstaltungen

1.2. Ausgaben für Reisen

Zuschussfähig sind lediglich Ausgaben entsprechend dem Landesreisekostengesetz. Fahrten zwischen Wohnort und Projektstandort sind nicht zuschussfähig.

1.3. Ausgaben für Fortbildung der Leitung des Regionalbüros innerhalb des Bewilligungszeitraums

1.4. Sonstige Ausgaben für Personal

Darunter fallen Ausgaben z.B. für eine Stellenausschreibung

2. Ausgaben für Teilnehmende

2.5 Kinderbetreuung

Zuschussfähig ist eine vom Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger auf Honorarbasis organisierte Betreuung für die Kinder von Teilnehmenden einer Maßnahme.

3. Sachausgaben für den Projektbereich:

3.1. Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 Euro bzw. 410 Euro (Sofortabschreibung entsprechend den geltenden steuerlichen Regelungen)

Zuschussfähig sind Ausgaben für projektspezifische Lehr- und Lernmaterialien, Skripte, Fachliteratur sowie sonstige projektspezifische Büro- und Arbeitsmaterialien.

3.3. Miete für Ausstattung oder Leasing für Ausstattung, sofern wirtschaftlicher

Zuschussfähig sind Ausgaben für angemietete Veranstaltungstechnik.

3.4. Miete und Pacht für Gebäude und Räume

Zuschussfähig sind nur Ausgaben für angemietete Veranstaltungsräume und -flächen z. B. bei Messeteilnahmen (Standflächenmiete oder Preise für Komplettstände des Veranstalters). Nicht zuschussfähig sind Mieten für Räumlichkeiten des Trägers, Büromieten etc.

3.5 Publizität für das Projekt

Zuschussfähig sind projektspezifische Maßnahmen wie beispielsweise Ausgaben für Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten und Broschüren.

3.6 Porto und Telekommunikationsgebühren

Zuschussfähig sind Ausgaben gegen Rechnung einer Fremdfirma.

3.7 Wissenschaftliche Begleitung, Projektevaluierung, Ergebnissicherung

Zuschussfähig sind beispielsweise Dokumentationen, Handbücher, Leitfäden zur Ergebnissicherung.

Zuschussfähig sind nur die oben genannten im Kosten- und Finanzierungsplan (Bestandteil des Antrags) geöffneten Kostenpositionen. Gesperrte Positionen dürfen nicht besetzt werden und sind nicht förderfähig.

Abschreibungen sind nicht förderfähig.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen Aufwendungen finden Sie in der im Internet unter www.esf-bw.de abrufbaren „Aufstellung der förderfähigen Aufwendungen“. Bitte beachten Sie, dass bei unterschiedlichen Regelungen für den Aufruf die oben angeführten speziellen Regelungen gelten.

Finanzierung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt: Fehlbedarf ist die Differenz zwischen der Gesamtsumme aller zuschussfähigen Ausgaben und der Gesamtsumme geplanter bzw. darüber hinausgehender privater / öffentlicher Finanzierung. Das heißt, im Rahmen einer Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) wird der nachgewiesene Fehlbedarf maximal in Höhe des bewilligten Betrags bezuschusst. Sind die Einnahmen höher oder die Ausgaben geringer als ursprünglich geplant, reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Fehlbedarf wird aus Mitteln des ESF und der Landeskofinanzierung getragen. Bezogen auf die Gesamtfinanzierung beträgt der Zuschuss aus ESF-Mitteln maximal 50 % und der Zuschuss aus Landeskofinanzierungsmitteln maximal 50 %.

Pro Regionalbüro stehen für die dreijährige Projektlaufzeit (01.01.2011 bis zum 31.12.2013) **maximal 330.000 Euro** zur Verfügung.

Dem Antrag sind Berechnungsgrundlagen beizufügen. Dort sind alle Aufwendungen und Finanzierungsbeiträge genau zu spezifizieren, nachvollziehbar zu berechnen und zu erläutern.

Bei der Antragstellung sollte beachtet werden, dass Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. **nicht** automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

Publizitätspflichten

Es muss bei allen Veröffentlichungen und Veranstaltungen darauf hingewiesen werden, dass die Regionalbüros für berufliche Fortbildung aus Mitteln des Wirtschaftsministeriums und des Europäischen Sozialfonds finanziert werden. Dazu sollen das Logo der Europäischen Union, das ESF-Logo des Landes sowie das Logo des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg bzw. das bw -signet mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Das Regionalbüro wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg unterstützt“.

5. Termine

Anträge können bis zum **23. Juli 2010** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein. Zur Fristwahrung reicht das Datum des Poststempels.

Antragsvordrucke und Antrags Erläuterungen mit ausführlichen Informationen zur Antragstellung sind im Internet unter www.esf-bw.de abrufbar.

6. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Wirtschaftsministerium erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Förderfähigkeit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Relevanz und Zielerreichung
- Fachliche Qualität des Vorhabens

- Leistungsfähigkeit des Antragstellers und des Trägers
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Beitrag zu den Querschnittszielen

Falls für eine Region mehrere Anträge eingehen, werden diese untereinander nochmals gerankt (s. Punkt 3).

Das Projekt ist **im Antragsvordruck** so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden **nicht** berücksichtigt.

Folgende ergänzenden Unterlagen sind angefordert:

Für die Projektlaufzeit von 2011 bis 2013 ist eine Konzeption möglicher Aktivitäten nach Jahren gegliedert vorzulegen.

Für die Jahre 2011 bis 2013 sind pro Kalenderjahr und Ausgabeposition Berechnungsgrundlagen beizufügen.

Falls der Antragsteller seinen Sitz nicht in der Region ist die Verankerung in der Region darzulegen.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

7. Ansprechperson

Herr Herbert Mücke

Telefon: 0711 123 - 2466

E-Mail: Herbert.Muecke@wm.bwl.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Referat Berufliche Weiterbildung

Stand: 04.06.2010